



Satzung

über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich Tätigen in der Stadt Meppen

Stand: 08.06.2017

Inhaltsverzeichnis

§	1	Allgemeines	2
§	2	Aufwandsentschädigung	2
§	3	Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ausschüssen	2
§	4	Fraktions-/Gruppensitzungen; Fraktions-/Gruppenzuwendungen	2
§	5	Aufwandsentschädigung der stellvertretenden Bürgermeister, der Ratsvorsitzenden und der Fraktions-/Gruppenvorsitzenden	3
§	6	Fahrtkosten/Reisekosten/Parkgebühren	3
§	7	Verdienstausfall, Pauschalstundensatz	3
§	8	Ortsvorsteher	4
§	9	Behindertenbeauftragter	4
§	10	Inkrafttreten	4

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 58, 71 und 96 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Stadt Meppen in seiner Sitzung am 08.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Stadt Meppen wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Ersatz der Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und des nachgewiesenen Verdienstauffalls besteht - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - nur im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung gelten alle Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb der Stadt und der notwendigen Parkgebühren als abgegolten.
- (3) Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 56,00 Euro und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an einer Sitzung des Rates und an Informationsveranstaltungen des Rates, zu denen der Bürgermeister geladen hat, sowie für die Teilnahme an einer Sitzung des Verwaltungsausschusses, eines Ausschusses des Rates und der Fraktionen/Gruppen in Höhe von 34,00 Euro je Sitzung.
- (2) Die Mitglieder des Rates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen von Organisationen und Einrichtungen, an denen sie als vom Rat entsandte Vertreter (innen) der Stadt teilnehmen, ebenfalls ein Sitzungsgeld von 34,00 Euro, es sei denn, die Mitglieder haben aufgrund der speziellen Regelungen der Organisation oder Einrichtung Anspruch auf ein pauschales Sitzungsgeld oder eine pauschale Aufwandsentschädigung.
- (3) Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen betreut werden können und den Ratsmitgliedern tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, erhöht sich das Sitzungsgeld um 11,00 Euro je Sitzung.

§ 3 Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ausschüssen

- (1) Nicht dem Stadtrat angehörende Mitglieder in Ausschüssen erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe 34,00 Euro. Eine monatliche Aufwandsentschädigung nach § 2 wird nicht gezahlt.
- (2) Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen betreut werden können und den nicht dem Stadtrat angehörenden Mitgliedern in Ratsausschüssen tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, erhöht sich das Sitzungsgeld um 11,00 Euro je Sitzung.

§ 4
Fraktions-/Gruppensitzungen
Fraktions-/Gruppenzuwendungen

- (1) Bis zu 45 Fraktions-/Gruppensitzungen im Jahr werden im Rahmen des § 2 dieser Satzung entschädigt.
- (2) Die Anwesenheitslisten einer jeden Sitzung sind bei der Verwaltung einzureichen.
- (3) Gem. § 57 Abs. 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) kann die Kommune den Fraktionen und Gruppen Zuwendungen zu den Sach- und Personalkosten für die Geschäftsführung gewähren. Die im Rat der Stadt Meppen vertretenen Fraktionen und Gruppen erhalten einen Sockelbetrag in Höhe von monatlich 100,00 Euro zuzüglich eines Steigerungsbetrages je Fraktions-/Gruppenmitglied von 20,00 Euro/Monat.

§ 5
Aufwandsentschädigung der stellvertretenden Bürgermeister, der Ratsvorsitzenden
und der Fraktions-/Gruppenvorsitzenden

- (1) Den stellvertretenden Bürgermeistern, der/dem Ratsvorsitzenden und den Fraktions-/Gruppenvorsitzenden wird neben den Entschädigungen, die ihnen nach § 2 dieser Satzung zustehen, eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung gewährt.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 beträgt

a) Für die stellvertretenden Bürgermeister/innen	185,00 Euro
b) Für die/den Ratsvorsitzende/n	22,00 Euro
c) Für den/die Fraktions-/Gruppenvorsitzende/n	139,00 Euro
	zuzüglich eines Steigerungsbetrages von 9,00 Euro je Fraktionsmitglied
- (3) Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen betreut werden können und den Ratsmitgliedern als Funktionsträger nach Abs. 2 Buchstabe a) oder c) tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, erhöht sich die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 um 56,00 Euro.
- (4) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 2 aufgeführten Funktionen auf sich, so erhält es nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.

§ 6
Fahrtkosten, Reisekosten, Parkgebühren

- (1) Für notwendige Fahrten innerhalb des Stadtgebietes zu den Sitzungen gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 dieser Satzung wird eine Fahrtkostenentschädigung von 0,30 Euro je Kilometer gezahlt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 erhalten die Stellvertreter/innen des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin und die Fraktionsvorsitzenden für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes mit dem privaten PKW eine monatliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von 51,00 Euro.
- (3) Bei einer auf Anordnung des Rates, des Verwaltungsausschusses oder des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin von einem Ratsmitglied oder einem nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglied außerhalb des Stadtgebietes durchgeführten Dienstreise erhält dieses auf Antrag Reisekosten nach den Reisekostenbestimmungen. Bei den stellvertretenden Bürgermeistern/innen bedarf es keiner vorherigen Anordnung. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigung werden daneben nicht gezahlt.

- (4) Für die Sitzungen von Organisationen und Einrichtungen, an denen Mitglieder des Rates als vom Rat entsandte Vertreter (innen) der Stadt teilnehmen, erhalten die Mitglieder auf Antrag ebenfalls eine Fahrtkostenentschädigung von 0,30 Euro je Kilometer, es sei denn, die Mitglieder haben aufgrund der speziellen Regelungen der Organisation oder Einrichtung Anspruch auf eine Fahrtkostenerstattung.
- (5) Die erforderlichen Parkgebühren für die Teilnahme an den Sitzungen gemäß § 2 und § 3 dieser Satzung werden auf Nachweis erstattet.

§ 7

Verdienstaufschlag, Pauschalstundensatz

- (1) Die Mitglieder des Rates und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten Ersatz ihres Verdienstaufschlags. Der Ersatz des Verdienstaufschlags wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (2) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag bis zur Höhe von 33,00 € je Stunde ersetzt, höchstens jedoch 264,00 € täglich. Verdienstaufschlag wird bei Arbeitnehmer/innen auf Anforderung durch den Arbeitgeber an diesen gezahlt.
- (3) Selbständig Tätigen wird auf schriftlichen Antrag eine Verdienstaufschlagpauschale je angefangene Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens oder des Entgelts für eine Ersatzkraft berechnet wird. Der Höchstbetrag wird auf 33,00 € je Stunde, bis zu 8 Stunden je Tag, festgesetzt. Wesentliche Veränderungen der Einkommenssituation sind unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Personen, die keine Ersatzansprüche nach den Absätzen 2 und 3 geltend machen können, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz, wenn im Haushaltsführungsbereich oder im sonstigen beruflichen Bereich, einschließlich der Landwirtschaft, aus dringenden Gründen eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, in Anspruch genommen wird, damit die Ratsfrauen und Ratsherren in zumutbarer Weise ihre Verpflichtungen aus der Mandatstätigkeit wahrnehmen können. Im Bereich der Haushaltsführung ist ein ausgleichspflichtiger Nachteil darüber hinaus gegeben, wenn der Haushalt drei oder mehr Personen umfasst, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist. Der Pauschalstundensatz wird auf 13,50 Euro für höchstens 6 Stunden täglich festgesetzt.
- (5) Verdienstaufschlag und Pauschalstundensatz nach den Absätzen 2 - 4 wird neben der Teilnahme an Sitzungen gemäß § 2 und § 3 auch für die Teilnahme an Besichtigungen, Besprechungen und Empfänge, zu denen der Rat, der Verwaltungsausschuss oder der/die Bürgermeister/in eingeladen hat, gewährt, es sei denn, die Mitglieder haben aufgrund spezieller Regelungen von Organisationen oder Einrichtungen Anspruch auf Verdienstaufschlag.
- (6) Soweit ein Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgelts für Zeiten der Mandatsausübung besteht, geht dieser Anspruch der Zahlung von Verdienstaufschlag vor.

§ 8

Ortsvorsteher

Ortsvorsteher/innen erhalten in Ortschaften bis zu 500 Einwohnern eine monatliche Aufwandsentschädigung von 134,00 Euro und in Ortschaften von mehr als 500 Einwohnern eine monatliche Aufwandsentschädigung von 166,00 Euro.

§ 9
Behindertenbeauftragter

Der Behindertenbeauftragte der Stadt Meppen erhält nach § 44 NKomVG eine monatliche Aufwandsentschädigung von 163,00 Euro. Als Ausnahme von § 44 NKomVG erhält der Behindertenbeauftragte für notwendige Dienstfahrten außerhalb des Stadtgebietes Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich Tätigen in der Stadt Meppen vom 22.03.2012 außer Kraft.

Stadt Meppen
(Knurbein)
Bürgermeister